



RECHTSANWALTSKAMMER KOBLENZ



Landesärztekammer
Rheinland-Pfalz

Einladung zum Fachsymposium PATIENTENVERFÜGUNG

Selbstbestimmte Patienten? Jeder Mensch soll selbst bestimmen, welche medizinischen Behandlungsmethoden er wünscht. Wie aber muss der Arzt verfahren, wenn der Patient seinen Willen nicht mehr äußern kann? Für diese Fälle soll eine Patientenverfügung weiterhelfen. In einer solchen Verfügung kann der Patient vorab bei vollem Bewusstsein bestimmen, welche Behandlungen er wünscht und welche unterlassen werden sollen. Damit der Patientenwille auch entsprechend eindeutig dokumentiert ist, helfen bei der Formulierung Ärzte oder Rechtsanwälte. Doch wie bewähren sich die Patientenverfügungen in der akuten Situation? Kann man in „guten Tagen“ bereits alle Eventualitäten „schlechter Tage“ vorhersehen und berücksichtigen?

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz und die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz laden alle interessierten Ärzte, Betreuer, Mitglieder aller pflegerisch tätigen Berufe und Rechtsanwälte ein, um die Frage des mutmaßlichen Willens von Patienten in der konkreten Situation einer lebensbedrohlichen Krankheit zu diskutieren bei dem:

Fachsymposium Patientenverfügung am 26.01.2012 um 17:30 Uhr

im Görreshaus, Eltzerhofstraße 6a, 56068 Koblenz
Der Eintritt ist frei!

Es referieren:

Dr. Peter Wöhrlin, niedergelassener Neurologe in Mainz und Mitinitiator des rheinhessischen Modellprojekts „Ärztliche Patientenverfügung“
„Was müssen Patientenverfügungen aus Sicht der Medizin leisten?“

Rechtsanwalt Professor Dr. Martin Spaetgens, Fachanwalt für Medizinrecht aus Trier
„Die rechtliche Gestaltung von Patientenverfügungen“

Rechtsanwalt Dr. Andreas Ammer, Justitiar der Vertragsärztlichen Vereinigung Trier und des MEDI-Verbundes Trier
„Haftungsproblematik für Ärzte und strafrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit Patientenverfügungen“

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:

Schott Relations Hamburg GmbH, Pressestelle der Rechtsanwaltskammer Koblenz

info@srh-pr.de.

Die Veranstaltung findet Anerkennung als Fortbildung gem. § 15 FAO.